



Bestätigung über eine Zuwendung (Spende) für das Finanzamt

Vereinfachter Zuwendungsnachweis bis zu 200 Euro nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV

(gilt nur in Verbindung mit einem Bankbeleg)



Zuwendungen an Msaada e.V. sind gemäß § 10 b Abs. 1 EStG steuerlich abzugsfähig. Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wenn Sie Msaada e.V. mit bis zu 200 Euro im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) für die Vorlage beim Finanzamt. Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist es ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und die Buchungsbestätigungen Ihrer Bank (z. B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Online-Banking (PC-Ausdruck) oder Ihren Bareinzahlungsbeleg mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, Betrag sowie der Buchungstag müssen ersichtlich sein. Der Verwendungszweck sollte, je nach Zweck, die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.

Für Zuwendungen über 200 Euro ist als Nachweis eine eigens ausgestellte Zuwendungsbestätigung erforderlich, die Ihnen in dem Fall automatisch zum Anfang des nächsten Kalenderjahres zugeschickt wird.

MSAADA e.V. ist wegen Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I Berlin, Steuernummer 27/672/55086, vom 27. November 2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/672/55086 mit Bescheid vom 11.3.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die Entwicklungshilfe sowie interkulturelle Beziehungen unter dem Gedanken der Völkerverständigung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung der Spende nur zur Förderung der Entwicklungshilfe sowie interkultureller Beziehungen unter dem Gedanken der Völkerverständigung verwendet wird.

Hans-Gerd Becker
(Schatzmeister)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid erteilt wurde (§ 63 Abs. 5 AO).

Kontoverbindung: **DKB - IBAN: DE46 1203 0000 1020 1265 77 BIC: BYLADEM1001**

Msaada e.V. ist wegen Förderung steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke vom Finanzamt für Körperschaften I Berlin unter St.-Nr. 27/672/55086 als gemeinnützig anerkannt.

Msaada e.V. unterstützt Kleinprojekte in der 3. Welt (zzt. Kenia, Tansania, Uganda);

Spenden kommen zu 100% den Projekten zu Gute.

Das Wort Msaada entstammt aus dem Kiswahili - auf Deutsch heißt es Hilfe oder Unterstützung.